



Die Landessynode hat beschlossen:

### **Beschluss**

#### **zum Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004**

Angesichts des von der Landessynode beschlossenen Transformationsprozesses, der auf eine grundlegend Veränderung der Zahlen der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und des in einem Verbund zu leistenden Dienstes abzielt, und der im Übrigen seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Jahre 2004 fortgeschrittenen Entwicklung wird bis zu einer endgültigen kirchengesetzlichen Regelung Folgendes beschlossen:

1. Die in der Anlage 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 für den Dienst in den Kirchengemeinden auf Grundlage von dessen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Obergrenzen für die Besetzung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen werden für die Dauer von 2 Jahren ausgesetzt. Ebenso werden die in Anlage 2 für den außergemeindlichen Dienst festgesetzten Stellenschlüssel ausgesetzt.
2. Die in Anlage 1 des Kirchengesetzes beschriebene parochiale Ordnung bleibt, ergänzt um die inzwischen durch die Kreissynoden nach § 5 Absatz 3 und Absatz 5 beschlossenen Veränderungen, bestehen.
3. In einem mit Zustimmung der Kirchenleitung gebildeten Verbund, ist die im Verbund eingesetzte Pfarrperson für die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben im Bereich des Verbundes zuständig und wird von der im Verbund tätigen Verwaltungskraft unterstützt.